

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel-und Gaststättengewerbe

Antragsberechtigt:

- a) Unternehmen, die entweder als Unternehmen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt oder als Soloselbständige im Haupterwerb tätig sind. (Von einer Tätigkeit im Haupterwerb ist auszugehen, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % des Gesamteinkommens des Antragsberechtigten ausmachen. Bei Neugründungen muss sich dies aus dem Geschäftsplan für wenigstens den Förderzeitraum ergeben)
- und
- b) deren überwiegende Tätigkeit unter eine der folgenden Klassen der NACE Revision 2 (Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige) der EUROSTAT vom 10. Juli 2008 fällt:
(Hotel, Gasthöfe und Pensionen; Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten, Campingplätze, sonstige Beherbergungsstätten, Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.Ä.; Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen; Ausschankbetriebe)
 - c) die ihren Hauptsitz, bei Soloselbständigen die ihren Wohnsitz, in Baden-Württemberg haben
 - d) bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.

Ausgenommen sind Unternehmen, deren Kapital oder Stimmrechte sich zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden.

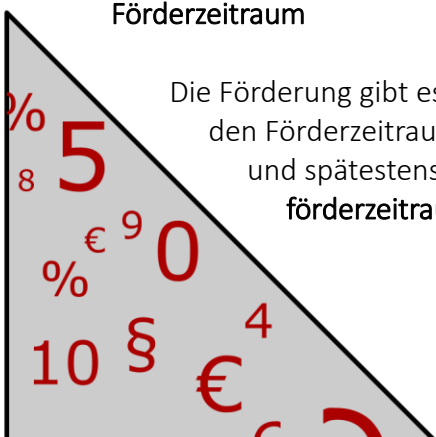
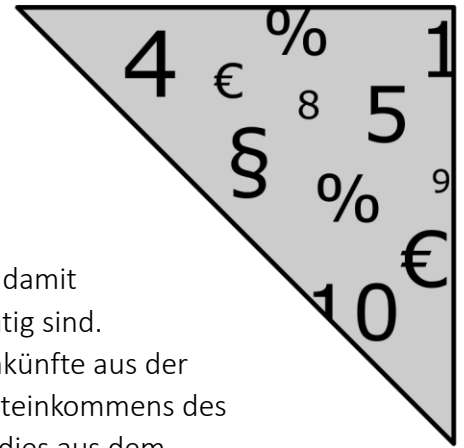
Bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (oder Filialen) kann nur das Gesamtunternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen.

Voraussetzung

- a) Antragsberechtigte müssen ausschließlich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein. Dies liegt vor, wenn die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum zu erfüllen (Sach-, Personal- und Finanzaufwand). (Personalkosten: geringfügig Beschäftigte; bei einem Solounternehmen sowie bei im Unternehmen tätige Inhaber dürfen max. 1.180 Euro fiktiver Unternehmerlohn pro Monat beantragt werden. Für alle anderen Mitarbeiter gibt es Kurzarbeitergeld).
- b) Antragsberechtigte dürfen nicht vor dem 31.12.2019 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein.

Förderzeitraum

Die Förderung gibt es für maximal drei zusammenhängende Monate. Der Antragssteller kann den Förderzeitraum selbst bestimmen. Er muss aber frühestens am 1. Mai 2020 beginnen und spätestens am 30.11.2020 enden. **Der Förderzeitraum darf sich aber nicht mit dem förderzeitraum der Corona-Soforthilfe überschneiden.**



Verwendung

Die Stabilisierungshilfe ist für die aufgrund der Corona-Pandemie entstandenen liquiden Engpässe zu verwenden.

Höhe

Die Antragsberechtigten erhalten eine **einmalige** Zuzahlung von 3.000 Euro für den Betrieb und 2.000 Euro je Beschäftigten (Umrechnung nach der VZÄ), maximal aber den berechneten Förderbetrag. Der maximale Betrag je Betrieb liegt bei 800.000 Euro. (Die genaue Berechnung des Förderbetrags sowie die Bestätigung des Steuerberaters muss beigelegt werden)

Zur VZÄ gehören auch im Betrieb mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Betrieb ausüben und finanzielle Vorteile hieraus haben. Ebenso gehören deren Angehörige, die im Betrieb tätig sind und rechtlich Arbeitnehmern gleichgestellt sind, zu den Arbeitnehmern.

Die Berechnung der VZÄ (gültig am Tag der Antragsstellung)

Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = 0,3

Beschäftigte bis 20 Wochenstunden = 0,5

Beschäftigte bis 30 Wochenstunden = 0,75

Beschäftigte über 30 Wochenstunden = 1

Beschäftigte die dauerhaft krank sind und keine Lohnfortzahlung erhalten, Praktikanten und Beschäftigte die in Elternzeit sind, werden nicht angerechnet.

Wichtig: das Ergebnis kann stets aufgerundet werden!

Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigungszahlen, kann alternativ auf den Jahresdurchschnitt abgestellt werden. Dabei wird die Anzahl der Arbeitstage der Beschäftigten im Jahr 2019 durch 225 dividiert und das Ergebnis mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

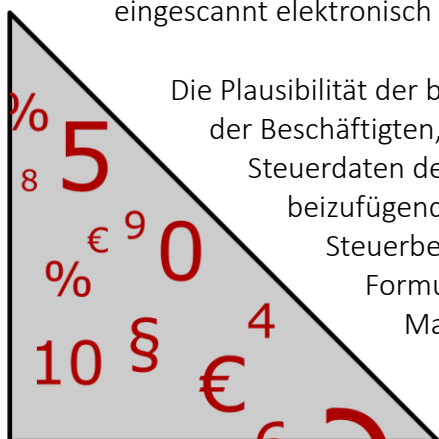
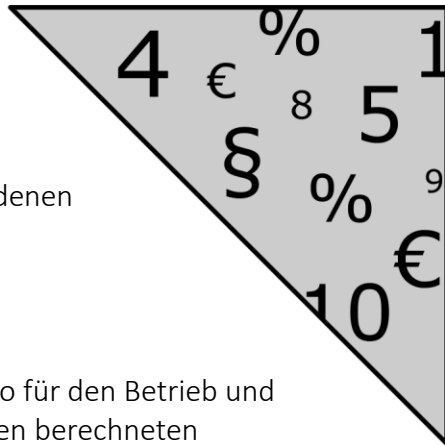
Kumulierung und weitere Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen ist möglich, sofern der Betrag 800.000 Euro nicht übersteigt. Eine Antragsstellung nach dem Infektionsschutzgesetz (falls möglich) sowie dem Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen oder Ansprüche aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Laufzeit

Der Antrag ist bis **spätestens 30. September 2020** vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt elektronisch über das Portal www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de einzureichen.

Die Plausibilität der beizufügenden Liquiditätsberechnung für den Förderzeitraum, die Anzahl der Beschäftigten, die Branchenzugehörigkeit, die Kontoverbindung und die Adress- und Steuerdaten des Antragstellers oder der Antragstellerin sind durch eine dem Antrag beizufügende Bescheinigung einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Steuerberaterin oder eines Steuerberaters nachzuweisen (hierfür gibt es eigene Formulare). Diese werden in eigener Verantwortung im Rahmen ihres Mandatsverhältnisses mit den Antragstellenden tätig.

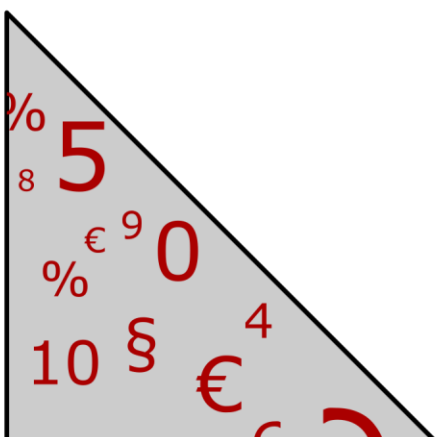
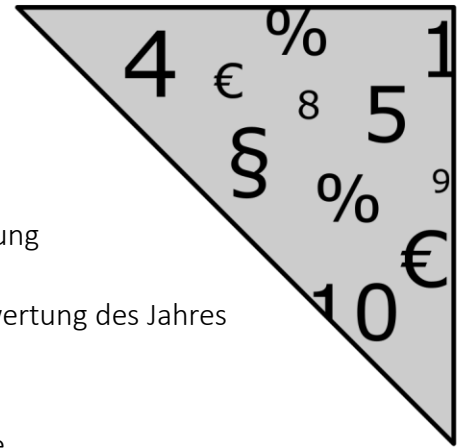


Aufgabe Steuerberater

Der Steuerberater berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsbeurteilung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019
- Unterlagen der Lohnbuchhaltung, –Einkommens-beziehungsweise Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb sowie der Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Finanzaufwand für Leasing, Finanzaufwand für Tilgung, Personalkosten)

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Entwicklung der Einkünfte darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.



Steuerberater Peter Baumann

info@steuerkanzlei-baumann.de

Telefon 07254 - 93 70 70

Oberhausen-Rheinhausen, Hauptstraße 53